

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kowalleck (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Überraschende Schließung einer Arztpraxis im Ortsteil Schmiedefeld der Stadt Saalfeld/Saale**

Der niedergelassene Hausarzt im Saalfelder Ortsteil Schmiedefeld hat seine Praxis überraschend zum 31. Mai 2024 geschlossen. Insbesondere ältere Schmiedefelder stehen nun vor der Frage, wie sie zu einem neuen Hausarzt und Rezepten für ihre Medikamente kommen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/6021** vom 3. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Juli 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung obliegt von Gesetzes wegen den Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben mit Unterstützung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung entsprechend den Bedarfsplänen alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern und zu fördern. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, Sicherstellungszuschläge in (drohend) unterversorgten Gebieten zu zahlen. Die Feststellung der Unterversorgung beziehungsweise drohenden Unterversorgung obliegt dem Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen und basiert auf den bundesweit gültigen Regelungen der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Bei der in diesem Zusammenhang durchzuführenden Versorgungsgradfeststellung werden arztgruppenspezifische Verhältniszahlen zugrunde gelegt und den im jeweiligen Planungsbereich besetzten Arztstühlen gegenübergestellt. Der Bundesmantelvertrag-Ärzte vom 1. Januar 2023 sieht in § 17 Abs. 1a vor, dass Ärzt(inn)en bei einem vollen Versorgungsauftrag an mindestens 25 Stunden pro Woche für Sprechstunden zur Verfügung stehen müssen. Bei einem anteiligen Versorgungsauftrag reduziert sich die Mindestanzahl der Sprechstunden entsprechend. Aus der Versorgungsgradfeststellung kann nicht abgeleitet werden, ob die niedergelassenen Ärzte/Ärztinnen die Versorgung auf die geforderte Stundenzahl beschränken oder darüber hinaus für Ihre Patient(inn)en da sind.

Maßnahmen des Landes zur Verbesserung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung können nur ergänzend, nicht ersetzend ergriffen werden. Unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips kann der Freistaat Thüringen beispielsweise mit der Niederlassungsförderung in Ergänzung zum Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) Anreize für eine Niederlassung geben und gleichzeitig eine Versorgungssteuerung innerhalb der Planungsbereiche erzielen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie übt die Rechtsaufsicht gegenüber der KVT aus. Diese Rechtsaufsicht ist ihrem Wesen nach beschränkt auf die Kontrolle der Ein-

haltung der gesetzlichen Vorgaben und des sonstigen Rechts bei der Wahrnehmung der Aufgaben. Nicht von der Rechtsaufsicht erfasst ist die Überprüfung der Zweckmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung. Diese obliegt den Gerichten im Rahmen der Ausschöpfung des Rechtsweges.

Zur Beantwortung der Fragen wurde die KVT beteiligt. Deren Stellungnahme ist in die nachstehende Beantwortung eingeflossen.

1. Wie ist die aktuelle Situation der Versorgung mit Hausarztpraxen in Thüringen?

Antwort:

Die hausärztliche Versorgung in Thüringen ist vielerorts angespannt, vor allem dort, wo Hausarztpraxen schließen und sich keine Nachfolger/Nachfolgerinnen finden. In zahlreichen Planungsbereichen - sowohl in urbanen als auch ländlichen Gebieten - bestehen Zulassungsmöglichkeiten. Nur noch 15 von 39 hausärztlichen Planungsbereichen sind für hausärztliche Zulassungen gesperrt. Die meisten unbesetzten Stellen liegen derzeit im Planungsbereich Eisenach (11), gefolgt von Hildburghausen (9) und Gera-Land (9). Die niedrigsten Versorgungsgrade weisen die ostthüringischen Planungsbereiche Schmölln-Gößnitz (78,92 Prozent), Greiz (79,62 Prozent) und Gera-Land (80,82 Prozent) auf. Vor allem im Gebiet in und um Gera sind einzelne Brennpunkte zu verzeichnen.

Mit Beschluss Nr. 07/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 9. Januar 2024 wurde für die Planungsbereiche Gera-Land, Pößneck, Schmölln-Gößnitz und Suhl-Stadt in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung für das Jahr 2024 festgestellt und es wurden zu deren Abwendung Investitionskostenzuschüsse für Praxisneugründungen und -übernahmen in Höhe von jeweils 60.000 Euro in Aussicht gestellt. Mit Beschluss Nr. 09/2023 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 9. Januar 2024 wurde außerdem in sechs weiteren, nicht unterversorgten Planungsbereichen zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf festgestellt, welchem ebenfalls mit Investitionskostenzuschüssen in der genannten Größenordnung begegnet werden soll. Die Wirkung dieser Sicherstellungsmaßnahmen wird regelmäßig im Rahmen der Prüfung der Entscheidungen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen gemäß § 90 Abs. 6 SGB V überprüft.

2. Wie ist die aktuelle Situation der Versorgung mit Hausarztpraxen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt?

Antwort:

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, welcher dem hausärztlichen Planungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg entspricht, sind derzeit bei einem Versorgungsgrad von 100,03 Prozent sieben Hausarztpraxen unbesetzt. Damit liegt der Bereich versorgungstechnisch im Mittelfeld.

3. Inwieweit ist der Landesregierung die aktuelle Situation im Saalfelder Ortsteil Schmiedefeld bekannt und welche Maßnahmen können nach Ansicht der Landesregierung ergriffen werden, um die aktuelle Hausarztpraxis wieder zu besetzen?

Antwort:

Durch Beteiligung der KVT hat sich die Landesregierung über die aktuelle Situation im Saalfelder Ortsteil Schmiedefeld informiert. Danach wurde die KVT durch den niedergelassenen Hausarzt zunächst telefonisch über eine eventuelle Schließung informiert und anschließend schriftlich der Verzicht gegenüber dem Zulassungsausschuss der Ärzte erklärt. Zu den Gründen wird auf den Artikel in der OTZ vom 29. Mai 2024 mit dem Titel "Patienten enttäuscht: Schmiedefelder Arztpraxis schließt überraschend" verwiesen.

Die Neugründung oder Übernahme einer Hausarztpraxis im Saalfelder Ortsteil Schmiedefeld könnte durch den Freistaat Thüringen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung von Ärzt(inn)en, Zahnärzt(inn)en und Apotheker(inne)n im ländlichen Raum mit bis zu 40.000 Euro zuzüglich 5.000 Euro für Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit gefördert werden. Eventuell käme auch die Eröffnung einer Zweigpraxis in Betracht, welche dann mit bis zu 20.000 Euro zuzüglich 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit gefördert werden könnte. Interessierte können hierzu einen Antrag beim Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) stellen.

Die Praxisberater der KVT führen regelmäßig Gespräche mit Ärzt(inn)en, die an einer Niederlassung in Thüringen interessiert sind. Dabei weisen sie selbstverständlich auf die offenen Zulassungsmöglichkei-

ten im Freistaat wie ebendiese im Planungsbereich Saalfeld/Rudolstadt/Bad Blankenburg hin. Die Stadt Saalfeld ist als zuständige Kommune ebenfalls aufgefordert, sich in Zeiten von Fachkräftemangel auch um neue Ärzte/Ärztinnen zu bemühen und bei Bedarf die Lebensverhältnisse vor Ort weiter zu verbessern, damit sich neue Fachkräfte dauerhaft dort niederlassen möchten. Denn letztlich können Ärzte/Ärztinnen als Freiberufler selbst entscheiden, wo sie sich niederlassen möchten. Ein positives Umfeld trägt dabei zur Attraktivität des Niederlassungsortes bei. Lediglich die Vorschriften zur Bedarfsplanung grenzen diese Niederlassungsfreiheit ein.

4. Welche Bemühungen gab es in der Vergangenheit von der Landesregierung, Hausarztpraxen im ländlichen Bereich zu halten und zu schaffen?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen fördert in Ergänzung zum Sicherstellungsauftrag der KVT seit dem Jahr 2014 Neugründungen oder Übernahmen von Hausarztpraxen im Rahmen der Niederlassungsförderung im ländlichen Raum, wobei die maximale Zuwendungssumme bis zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 20.000 Euro inklusive Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit betrug. Um die Anreizfunktion zu erhöhen, wurde die maximale Zuwendungssumme ab dem 1. Januar 2023 auf 40.000 Euro zuzüglich 5.000 Euro für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit erhöht.

Der Freistaat Thüringen und die KVT gründeten am 22. Juli 2009 gemeinsam die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen (savth). Die Stiftung ist unter anderem zuständig für die Vergabe des Thüringen-Stipendiums sowie die Unterstützung von Famulaturen, Blockpraktika und Arzt(inn)en im Praktischen Jahr. Während des Medizinstudiums an der Friedrich-Schiller-Universität Jena wird den Studierenden im Rahmen des Jenaer neigungsorientierten Studiums (JENOS) als Wahlfach die Möglichkeit gegeben, sich unter anderem intensiv mit dem Bereich der ambulanten orientierten Medizin auseinanderzusetzen und sich auf eine spätere ärztliche Tätigkeit im ambulanten Setting, beispielsweise in einer Hausarztpraxis, vorzubereiten.

All diese Maßnahmen dienen der Nachwuchsförderung, da sie aufgrund ihrer jeweiligen Fördervoraussetzungen eine Bindungswirkung an den Freistaat Thüringen erzeugen. Die Stiftung betreibt auch sogenannte Stiftungspraxen, in denen Ärzte/Ärztinnen zunächst im Anstellungsverhältnis tätig sind und sich mit der ambulanten Versorgung vertraut machen können. Aber auch hierfür muss eine entsprechende Anzahl an Interessierten vorhanden sein.

5. Welche Fördermöglichkeiten und konkreten Förderprogramme gibt es, um Hausärzte im ländlichen Raum anzusiedeln und Perspektiven zu schaffen (Angabe nach Förderprogramm, Haushaltsstelle und Förder-summe)?

Antwort:

Zunächst sind durch die KVT Sicherstellungsmaßnahmen zu ergreifen, sofern durch den Landesaus-schuss der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen ein entsprechender Beschluss zur Feststellung von (drohender) Unterversorgung oder von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf gefasst wurde. Zur För-derung der Besetzung eines offenen beziehungsweise Übernahme eines bestehenden Vertragsarztsit-zes stehen Finanzmittel aus dem Sicherstellungsfonds von bis zu 60.000 Euro zur Verfügung.

In Sicherstellungsbrennpunkten können außerdem Praxisneugründungen und -übernahmen durch die Gewährung von Investitionspauschalen unabhängig vom Versorgungsgrad durch die KVT gefördert werden. Ein Sicherstellungsbrennpunkt kann insbesondere vorliegen, wenn lokale Defizite in der Versor-gung festgestellt wurden oder eine Häufung von Patientenbeschwerden beziehungsweise Vermittlungen durch die Terminservicestelle vorliegen oder eine Vertragsärztin beziehungsweise ein Vertragsarzt alters- oder krankheitsbedingt ausfällt. Die Investitionspauschale beträgt bei Praxisneugründungen und -übernahmen max. 40.000 Euro.

Alternativ können die Einrichtung beziehungsweise Übernahme einer Zweigpraxis mit bis zu 15.000 Euro sowie der Weiterbetrieb einer bestehenden Praxis über das durchschnittliche Aufgabebalter von 65 Jah-ren hinaus mit Sicherstellungszuschlägen von 1.500 Euro pro Quartal gefördert werden.

Die KVT und die Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen (savth) bieten zahlreiche Förderprogramme für Niederlassungen im ländlichen Raum an. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Die KVT engagiert sich darüber hinaus seit Jahren aktiv für die Gewinnung ärztlichen Nachwuchses, unter anderem mit der gemeinschaftlichen Initiative des Ärztescouts, der sich an Medizinstudierende, Ärzt(inn)en in Weiterbildung und alle an der ambulanten Medizin interessierten Ärzte/Ärztinnen richtet. Fördermöglichkeiten sind unter <https://www.kv-thueringen.de/nachwuchs/foerderung><sup>1</sup> zu finden.

Eine Übersicht zu den Fördermöglichkeiten hat die KVT in einem "Handbuch für Medizinstudierende sowie Ärztinnen und Ärzte in Thüringen" zusammengestellt, welches unter [https://www.kv-thueringen.de/fileadmin/media2/Kommunikation/Publikationen/Handbuecher-KVT/2024-05\\_Handbuch\\_Wegbegleiter-in-die\\_ambulante-Versorgung.pdf](https://www.kv-thueringen.de/fileadmin/media2/Kommunikation/Publikationen/Handbuecher-KVT/2024-05_Handbuch_Wegbegleiter-in-die_ambulante-Versorgung.pdf)<sup>2</sup> abrufbar ist. Dort ist ebenfalls die Förderung des Freistaats Thüringen im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Niederlassung von Ärzt(inn)en, Zahnärzt(inn)en und Apotheker(inne)n im ländlichen Raum mit weiteren Hinweisen des TL-VwA unter <https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/foerderung-der-niederlassung-von-aerztinnen><sup>3</sup> genannt. Die Mittel für das Förderprogramm in Höhe von 1.415.000 Euro sind im Haushaltsplan 2024 im Titel 0829 893 76 etatisiert.

Werner  
Ministerin

#### Endnote:

- 1 <https://www.kv-thueringen.de/nachwuchs/foerderung>
- 2 [https://www.kv-thueringen.de/fileadmin/media2/Kommunikation/Publikationen/Handbuecher-KVT/2024-05\\_Handbuch\\_Wegbegleiter-in-die\\_ambulante-Versorgung.pdf](https://www.kv-thueringen.de/fileadmin/media2/Kommunikation/Publikationen/Handbuecher-KVT/2024-05_Handbuch_Wegbegleiter-in-die_ambulante-Versorgung.pdf)
- 3 <https://www.aw-landesverwaltungsamt.thueringen.de/foerderung/foerderung-a-z/foerderung-der-niederlassung-von-aerztinnen>